

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2020.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.06.2020 bis 01.07.2020 / durch Abdruck in der (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.01.2021 durchgeführt / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.01.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.08.2021 den Entwurf der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) und die Begründung haben in der Zeit vom 01.10.2021 bis 01.11.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt); - bei Bekanntmachungen durch Aushang; in der Zeit vom 23.09.2021 bis 01.10.2021 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.12.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter „www.de“ ins Internet eingestellt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) am 07.12.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Die Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, den 21.1.2022
 Unterschrift des Bürgermeisters

11. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB) sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 24.1.2022 bis 01.02.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen, hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.2022 im Kraft getreten.

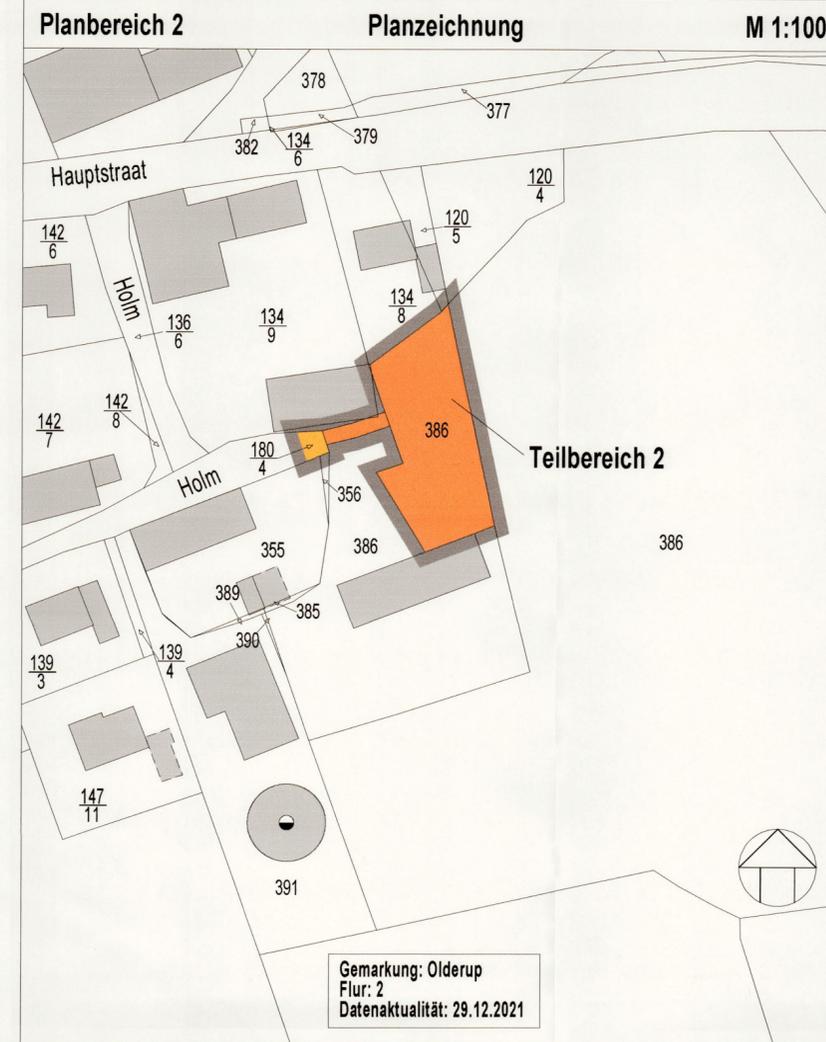
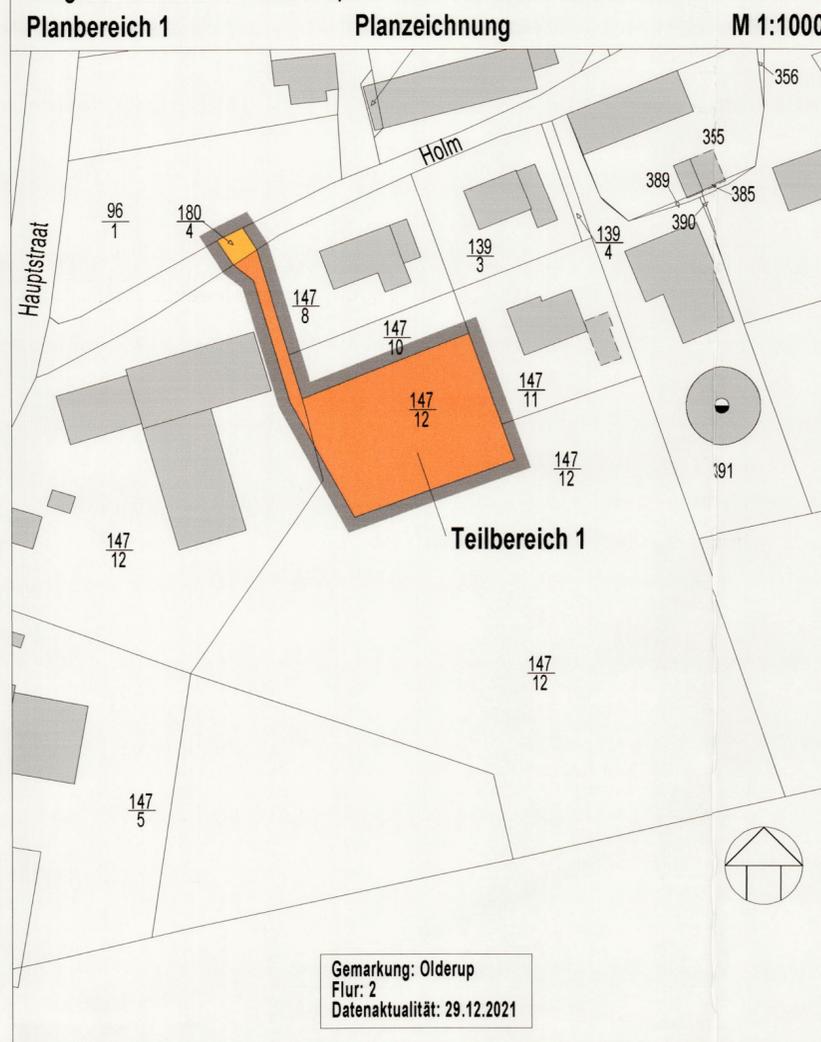
Mildstedt, den 14.2.2022
 Unterschrift des Bürgermeisters



SATZUNG DER GEMEINDE OLDERUP ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE (§34 Abs. 4 BauGB)

Aufgrund des §34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehende aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Für das Gebiet der Gemeinde Olderup
 Teilgebiet 1: südlich der Straße Holm und östlich der Hauptstraße
 Teilgebiet 2: südlich der Hauptstraße und östlich der Straße Holm



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen	
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB)
	Ergänzungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) Teilbereich 2 Numerisierung der Ergänzungsfläche
	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Grundstücksgrenzen
Flur 6	Flurbezeichnung
386	Flurstück
	vorhandene Gebäude

Gemeinde Olderup

Übersichtskarte ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Olderup über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 Abs. 4 BauGB)

Für das Gebiet der Gemeinde Olderup
 Teilbereich 1: südlich der Straße Holm und östlich der Hauptstraße
 Teilbereich 2: südlich der Hauptstraße und östlich der Straße Holm

Gemeinde Olderup über das Amt Nordsee-Treene

Schulweg 19
 25866 Mildstedt

Stand: 12/2021

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner
 Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung
- Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung
- Satzungsbeschluss und Genehmigung